



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 135/21

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: sambisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:


Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 294/21 -


gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Friedland -, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 8314011-257 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 3. April 2024 durch den Richter am Verwaltungsgericht  als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen; der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom  2021 wird in seinen Ziffern 1 und 3 bis 6 aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn ich die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die nach ihren Angaben am [REDACTED] geborene Klägerin ist Staatsangehörige Sambias, gehört zum Volk der Bemba und ist Christin. Die Abfrage der Visa-Datenbank ergab keine Angaben zu einer Visumserteilung für die Klägerin.

Nach ihrer Asylantragsstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] 2021 gab die Klägerin bei ihrer Anhörung am [REDACTED] 2021 an, sie sei im März 2020 mit dem Flugzeug nach Frankreich gekommen und habe sich dort drei Monate aufgehalten. Mit dem Pkw sei sie in die Bundesrepublik Deutschland am [REDACTED] 2020 eingereist. Bei ihrer weiteren Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] 2021 durch die Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte und die Opfer von Menschenhandel gab die Klägerin an, sie habe sich seit 2012 bis zur Ausreise im März 2020 in [REDACTED], zusammen mit ihrer Freundin zur Miete aufgehalten. Den Reisepass habe die Person, die sie nach Frankreich gebracht und alles dort erledigt habe. Sie habe für die Reise nichts bezahlt. Das habe Frau [REDACTED] getan. Ihren Nachnamen kenne sie nicht. Die Frau lebe in Frankreich und sie habe sie erst kennengelernt, als sie aus ihrem Aufenthaltsort abgeholt worden sei. Eine ihrer Freundinnen aus dem Ort habe die Frau gekannt. Die habe gesagt, es gebe eine Frau, die brauche einen Babysitter. Sie habe das gemacht und auch für die Frau geputzt und sie hätten in einem Dorf gelebt in Frankreich. Die Frau habe dann das Geld für die Reise haben wollen. Sie (die Klägerin) habe sie gefragt, ob sie ihr helfen könne, eine Arbeit zu finden. Eines Tages ein Mann ins Haus gekommen und habe gesagt, sie solle sein Haus putzen. Mit dem Mann sei sie dann nach Deutschland eingereist. Nach zwei Tagen habe sie den Mann gefragt, wann sie anfangen solle zu arbeiten. Er habe dann gesagt, sie arbeite nicht. Sie habe dann mit ihm zusammengewohnt und nach drei weiteren Tagen habe er sie gefragt, ob sie mit ihm schlafen könne. Sie habe nein gesagt. Er habe dann erzählt, er könne keinen Job für sie finden. Dann habe sie mit ihm geschlafen. Ihr sei es nicht so gut gegangen und er habe Medizin für sie geholt. Am nächsten Tag habe er immer Sex mit ihr haben wollen. Er habe angefangen, verschiedene Männer zu ihr zu bringen. Alles habe in seinem Haus stattgefunden. Sie habe jeden Tag mit denen schlafen müssen. Es seien immer dieselben Männer gewesen. Von diesen Männern habe ihr schließlich einer geholfen und ihr eine kleine Tasche mitgebracht, worin sie das Nötigste habe einpacken sollen. Er habe sie dann mitgenommen, sie sei für einen Tag bei ihm gewesen. Er habe ihr dann ein Ticket gekauft und ein Telefon gegeben. Sie habe dann verschiedene gefragt, die ihr geholfen hätten, ein Ticket zu dem Flüchtlingscamp zu kaufen. Der Mann, der sie nach Deutschland gebracht habe, sei weiß gewesen und habe sehr kurze Haare gehabt. Er habe graue Augen gehabt. Ortsschilder habe sie nicht erkennen können, weil sie in der Nacht gefahren seien. Es sei ein rotes Klinkerhaus gewesen mit Erd- und Dachgeschoss. Mehr könne sie nicht sagen, denn sie sei meistens am Schlafen gewesen. Andere Frauen hätten sich dort nicht aufgehalten. Einen Vertrag mit der Frau in Frankreich habe sie nicht unterschrieben. Sie habe mit der Frau verabredet, dass sie ihr Arbeit gebe, damit sie Geld verdienen könne, um ihre Schwester und ihr Kind zu unterstützen.

Kontakt zu ihrer Familie im Herkunftsland habe sie nicht. Einmal habe die Frau telefoniert und der Person gesagt, man solle ihrer Schwester sagen, es gehe ihr gut. Bei ihrer Rückkehr wisse ihre Familie nicht, was sie habe tun müssen. Sie wisse nicht, wie ihre Schwester reagiere. Sie würde sie verstoßen, wenn sie es wüsste. Im Dorf dürften sie nicht machen, was sie habe tun müssen. Vielleicht schicke der Menschenhändler Leute, die sie umbrächten. Sie wollten, dass sie das Geld zurückzahlen. Sie könne nichts dazu sagen, dass für sie ein Visum unter einer anderen Identität für Schweden beantragt worden sei.

Ihre Eltern seien verstorben. Mit ihrem Kind [REDACTED] Jahre alt) lebe ihre Schwester in dem Dorf,

aus dem auch ihre Eltern stammten; das Dorf heiÙe [REDACTED]. Sie sei bis zur neunten Klasse zur Schule gegangen und habe keinen Beruf erlernt. Sie habe Früchte auf der Straße zusammen mit ihren Freunden verkauft. Ihre wirtschaftliche Lage sei schlecht gewesen und sie und ihre Familie besäÙen kein Eigentum in Sambia. Wehrdienst habe sie nicht geleistet. Sie habe Beulen am Anus.

Als ihr Vater gestorben sei, habe ihr Onkel väterlicherseits beschlossen, dass sie heirate, denn ihre Schwester sei schon verheiratet worden. Das Haus, in dem sie gelebt hätten, habe diesem Onkel gehört. Sie habe mit der Schule aufhören und heiraten sollen. Sie sei zwölf Jahre alt gewesen. Sie hätten ihrer Mutter gesagt, sie solle beschnitten werden. Ihre Mutter habe gesagt das sei zu früh, denn sie habe die Pubertät noch nicht erreicht gehabt. Als sie die Pubertät erreicht habe, habe sie verheiratet werden sollen; sie sei 13 Jahre alt gewesen. Sie sei in der achten Klasse gewesen und ihr Onkel habe gesagt, es gebe kein Geld mehr, um die Schule zu bezahlen. Ihre Mutter habe sie 2011 zu ihrer Cousine nach [REDACTED] gegeben, damit sie weiter zur Schule gehe. Damals sei sie 16 Jahre alt gewesen. Leider sei die Cousine auch 2011 verstorben. Deshalb sei sie mit der Frau ausgereist. Sie habe eigentlich die zehnte Klasse absolvieren sollen, dann seien aber erst ihre Tante und dann ihre Mutter (2012) verstorben. Ihre Tante habe das Schulgeld für 2011 gezahlt gehabt. Die Eltern der Freundin hätten für sie alle zusammen ein Haus gemietet, in dem sie gewohnt hätten. In [REDACTED] habe sie einen Freund gehabt, von dem sie schwanger geworden sei. Seitdem das Kind geboren sei, habe sie ihn nicht mehr gesehen. Kontakt zu ihr hätten ihr Onkel oder andere Verwandte ihres Vaters nicht aufgenommen. Sie habe beschnitten werden sollen, weil in dem Dorf, aus dem sie komme, das so praktiziert werde. Sie habe nicht daran gedacht, um Schutz bei der Polizei zu ersuchen, denn es sei eine traditionelle Sache. Beschnitten worden sei sie nicht. Das Arbeitsangebot dieser Frau habe sie aus wirtschaftlichen Gründen angenommen. Man habe ihr gesagt, sie habe hier ein gutes Leben. Persönlich sei ihr vor ihrer Ausreise nichts geschehen. Bei der Rückkehr habe sie nichts zu tun. Sie habe die Schule nicht abgeschlossen. Sie habe nur Früchte verkaufen können.

Am [REDACTED].2021 gelangte eine ärztliche Bescheinigung des [REDACTED] zu den Akten, wonach bei der Klägerin erstmals eine HIV-Infektion diagnostiziert worden sei. Die Einleitung einer Therapie sei dringend notwendig. Wegen der Zuweisung nach [REDACTED] habe das dort zu erfolgen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2021 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin ab, erkannte er die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Nichtbefolgensfall drohte das Bundesamt der Klägerin an, nach Sambia oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat abgeschoben zu werden. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Klägerin sei kein Flüchtling im Sinne der rechtlichen Vorgaben. Aus ihrem Vorbringen seien weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung noch ein flüchtlingsrelevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich. Soweit sie vorgetragen habe, unter falschen Versprechungen zur Ausreise bewegt worden zu sein, fehle es bereits an der Verfolgungshandlung. Sie sei freiwillig ausgereist. Die im Zusammenhang mit der vorgetragenen Opfereigenschaft von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Betracht kommende Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe könne grundsätzlich gegeben sein. Allerdings setze die

Bildung einer bestimmten sozialen Gruppe voraus, dass zum Zeitpunkt der Verfolgungshandlung ein identitätsstiftendes unveränderliches Merkmal bei der Klägerin vorliege. Dies sei bei Menschenhandel in der Regel – so auch im Fall der Klägerin – nicht gegeben. Soweit sie vorgetragen habe, bei Rückkehr fürchte sie Verfolgung durch die Menschenhändlerin, könne dem nicht gefolgt werden. Zwischen dieser Frau und der Klägerin bestehe kein verwandtschaftliches oder freundschaftliches Verhältnis. Der Frau würde die Rückkehr der Klägerin nach Sambia ohne eigenes Zutun nicht bekannt werden. Zudem habe die Klägerin angegeben, ihre Schwester lebe zusammen mit ihrem Sohn im Heimatdorf und nicht in der Stadt [REDACTED], in welcher sie von der Menschenhändlerin abgeholt worden sein solle. Diese Stadt habe etwa 191.000 Einwohner. Auch wenn sich die Klägerin dort aufhalte, sei ein Aufeinandertreffen mit der Menschenhändlerin, die in Frankreich wohnhaft sei, sehr unwahrscheinlich. Nach den Erfahrungen mit der Menschenhändlerin sei davon auszugehen, dass sie eine nochmalige Vereinbarung dieser Art nicht mehr eingehe und auch keinen Kontakt zur Freundin, die sie der Menschenhändlerin vermittelt habe, aufnehmen werde. Deshalb sei eine Verfolgung seitens dieser Menschenhändlerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auch eventuelle Ächtungen und Diskriminierungen oder Bestrafungen durch die Familie und/oder die Gemeinschaft seien bei einer Rückkehr der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, denn es lägen keine Erkenntnisse vor, dass die Klägerin aus dem Familienverband (Schwester) oder der Dorfgemeinschaft ausgeschlossen worden sei. Zudem habe die Klägerin die Möglichkeit, sich in einem anderen Teil Sambias niederzulassen. Ergänzend werde ausgeführt, dass ihr im Hinblick auf eine drohende Beschneidung (FGM) im Falle einer Rückkehr kein ernsthafter Schaden drohe. Die Klägerin habe nach Erkenntnislage die Möglichkeit, um Schutz bei sambischen Strafbehörden zu ersuchen. Hinzu komme, dass der Onkel, der eine Verheiratung und Beschneidung der Klägerin eingefordert haben solle, mittlerweile verstorben sei und nach Angaben der Klägerin – außer ihrer Schwester und dem Sohn – keine weiteren Verwandten im Herkunftsland lebten, von denen diesbezüglich eine Bedrohung ausgehen könne. Deshalb bestehe für die Klägerin in Sambia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Verfolgungsgefahr, bei einer Rückkehr FGM ausgesetzt zu werden. Auch die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung fehlten deshalb. Der subsidiäre Schutzstatus könne ebenfalls nicht zuerkannt werden, weil dessen Voraussetzungen nicht vorlägen. Auch seien Abschiebungsverbote nicht gegeben. Die Klägerin sei jung und arbeitsfähig. Sie sei bereits in der Vergangenheit als Obstverkäuferin tätig gewesen. Bei einer Rückkehr könne sie zumindest Gelegenheitsarbeiten verrichten. Im Heimatland lebe ihre Schwester, auf deren Hilfe sie vertrauen könne. Deshalb sei zu erwarten, dass die Klägerin sich durch eigene Arbeit ein Einkommen erwirtschaften könne, welches zumindest das Existenzminimum erreiche, sodass ihr ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht werde. Die Tatsache, dass sie im Heimatland ihren Sohn versorgen müsse, führe nicht zu einem anderen Ergebnis. Individuell gefahren erhöhende Umstände seien nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich. Auch die HIV-Infektion der Klägerin rechtfertige keine andere Beurteilung im Hinblick auf § 60 Abs. 7 AufenthG. In Sambia seien für berechnigte (erkrankte) Personen sowohl HIV/Aids-Medikamente wie auch die Behandlungen in öffentlichen Einrichtungen kostenlos. Die Klägerin habe die Möglichkeit, medizinische Versorgung zu erreichen. An fünf Stellen in Sambia (zweimal Lusaka, in Siavonga, Kabwe und Livingston) würden Aids-Kranke und HIV-Infizierte in großen, eigens dafür errichteten Ambulanzen behandelt. Auch nicht transportfähige Erkrankte würden durch Hausbesuche versorgt. Das Konzept habe sich so gut bewährt, dass es mittlerweile vielfach kopiert werde. Durch regelmäßige Medikamentenvergabe und Untersuchungen verbessere sich der Zustand der meisten Patienten derart positiv, dass sie wieder in der Lage sein, arbeiten zu gehen und ihre Familien zu versorgen. Vor diesem

Hintergrund sei nicht erkennbar, dass für die vorgetragene Erkrankung eine erforderliche medizinische Behandlung nicht gewährleistet wäre oder aus finanziellen Gründen scheitern könnte. Die sambische Regierung bekämpfe darüber hinaus die Diskriminierung von Menschen mit HIV/Aids.

Die Klägerin hat am [REDACTED].2021 Klage erhoben. Zur Begründung führt die Klägerin aus, sie gehöre zum Volk der Bemba. Sie sei in Sambia aufgrund ihres Geschlechts mit Zwangsverheiratung und Genitalverstümmelung bedroht worden und habe das Land aufgrund dieser Verfolgung verlassen. Wenn das Bundesamt behauptete, dass weibliche Genitalverstümmelung in Sambia lediglich unter ein Prozent der weiblichen Bevölkerung betreffe, verkenne es, dass solche Verstümmelungen in ihrem Dorf praktiziert würden. Sie sei zweimal unmittelbar von Zwangsverheiratung und Genitalverstümmelung bedroht gewesen und habe dem nur durch ihre Flucht entgehen können. Bei einer Rückkehr in ihr Heimatdorf bestehe für sie keine Möglichkeit, der Zwangsverheiratung und Genitalverstümmelung zu entgehen. Auch wenn ihr Onkel bereits verstorben sei, müsse trotzdem davon ausgegangen werden, dass der Rest ihrer Familie die gleiche Tradition praktiziere. Insbesondere lebe ihre Mutter nicht mehr, die sie bei der ersten und zweiten Bedrohung noch habe schützen können. Das gesetzliche Verbot der FGM werde offensichtlich nicht durchgesetzt. Komme die Herkunftsregion als Zielort wegen der ihr dort drohenden Gefahr nicht in Betracht, müssten für die Verweisung auf eine andere Region des Landes ihre besonderen persönlichen Umstände berücksichtigt werden. Bei einer Rückkehr müsse sie auch eine weitere Verfolgung und sexuelle Gewalt durch die Menschenhändler befürchten. In Frankreich und Deutschland sei sie eingesperrt und bedroht worden und habe sexuelle Gewalt erlitten. Das Bundesamt gehe darauf gar nicht ein. Es bezeichne ein erneutes Aufeinandertreffen mit der Menschenhändlerin als sehr unwahrscheinlich, liefere für diese Behauptung jedoch keine Belege. Bei einer Rückkehr nach Sambia müsse sie ständig damit rechnen, von den Menschenhändlern aufgespürt zu werden. Sie habe dort auch niemanden, der sie beschützen könne, insbesondere keine männlichen Verwandten. Um die Reisekosten zurückzuerhalten, stehe außer Frage, dass die Menschenhändler nach ihr suchen würden. Es sei wegen der Vermittlung durch ihre Freundin auch anzunehmen, dass die Menschenhändler über ein beachtliches Netzwerk in Sambia verfügten. Hinzu kämen ihre HIV-Erkrankung und weitere Verletzungen. Das Bundesamt verliere sich dazu in Mutmaßungen, wie sie auch in Sambia medizinische Versorgung erlangen könne. Andere Quellen führten aus, dass viele Infizierte in Sambia kaum selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen könnten und Medikamente fast unbezahlbar seien. Entsprechende Regierungsinformationen würden vom Bundesamt ohne Hinterfragung der aktuellen Situation wiedergegeben. Die Zahl der HIV-Infizierten in Sambia betrage über 1,2 Millionen, was erhebliche Kosten verursache. Für fünf landesweite Behandlungszentren sei nicht nachvollziehbar, dass eine medizinische Behandlung in Sambia ohne Weiteres möglich wäre. Covid-19 erschwere die Situation noch. Das Programm zur freiwilligen Rückkehr, auf das das Bundesamt verweise, umfasse lediglich die anfallenden Reisekosten. Sie müsse sich bei ihrer Ankunft in Sambia nicht nur um eine sofortige Behandlung ihrer HIV-Erkrankung kümmern, sondern als alleinstehende und an Aids erkrankte Frau eine Wohnung und Arbeit finden. Hinzu könnten weitere finanzielle Forderungen der Menschenhändler kommen. Kontakt zu den Freundinnen im Ort [REDACTED] berge die Gefahr, den Menschenhändlern erneut in die Hände oder deren Rache zum Opfer zu fallen. Auch dort verfüge sie also über keine Unterstützung eines familiären oder sozialen Netzwerks. Das Fehlen männlicher Verwandter mache es ihr in der patriarchalisch geprägten Gesellschaft Sambias unmöglich, sich als alleinstehende Frau ein Existenzminimum zu sichern. Der UN-Bericht zu Gewalt gegen Frauen in Sambia zeige außerdem, dass Diskriminierungen und Gewalt in der Gesellschaft dort weitverbreitet seien.

Hinzu komme eine weitere Diskriminierung und Stigmatisierung aufgrund ihrer HIV-Erkrankung. Offensichtlich seien Menschen mit HIV noch immer erheblicher Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt, die es im Regelfall unmöglich machten, Beschäftigung und Wohnung zu finden. Der Verweis auf ihre Tätigkeit als Obstverkäuferin übersehe, dass sie damals noch nicht an Aids erkrankt gewesen sei. Um überhaupt etwas verkaufen zu können, müsste sie ihre Erkrankung geheim halten. Innerhalb weniger Tage wäre sie selbst bei einer Möglichkeit der Behandlung der HIV-Erkrankung mit Unterstützung eines familiären oder sozialen Netzwerkes von akuter Verelendung bedroht. Als alleinstehende kranke Frau werde sie nach ihrer Rückkehr in Sambia nicht in der Lage sein, ein Existenzminimum zu erwirtschaften. Ohne dieses Existenzminimum werde auch eine Behandlung ihrer HIV-Erkrankung nicht möglich sein. Sie wäre außerdem ständig der Gefahr ausgesetzt, von Menschenhändlern gefunden und mit Gewalt zu einer Rückzahlung der Reisekosten gezwungen zu werden. Deshalb seien auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gegeben. Mindestens seien die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes erfüllt. Als alleinstehende, an HIV erkrankte Frau ohne Unterstützung eines sozialen oder familiären Netzwerkes nach ihrer Ankunft in Sambia könne sie kein ausreichendes Einkommen erwirtschaften, um eine regelmäßige Behandlung ihrer Erkrankung sicherzustellen und wäre von akuter Verelendung bedroht. Aktuelle Erkenntnismittel insbesondere zu der humanitären Lage in Sambia füge sie bei. Eine Rückkehr in ihr Heimatland gehe auch in Anbetracht ihrer Gesundheitslage mit beachtlicher Gefahr für ihr Leben einher.

Einen Bericht der [REDACTED] vom [REDACTED].2021 zu einem gynäkologischen Ultraschall füge sie ebenfalls bei. Unter dem [REDACTED].2021 bescheinige ihr die Gemeinschaftspraxis [REDACTED] dass die HIV-Infektion noch nicht adäquat behandelt werde und die Einstellung derzeit noch angepasst werde. Sie sei hoch gefährdet für Infektionserkrankungen. Aktuell seien sehr regelmäßige Kontrollen und medizinische Überwachung dringend notwendig, um den Gesundheitszustand nicht weiter zu gefährden. Unter dem [REDACTED]2024 bescheinigt diese Gemeinschaftspraxis der Klägerin, die HIV-Einstellung sei weiterhin immer wieder schwierig, da die Viruslast aufgrund nicht direkt fassbarer Umstände schwanke. Das gelte auch für die CD4-Zellen, sodass die Situation der Klägerin als instabil einzuordnen sei bei weiter hohen psychosozialen Belastungsniveau. Das Zuziehen weiterer Fachärzte wie aktuell zur weiteren Abklärung einer Anämie gestalte sich ebenso schwierig und benötige viel Unterstützung. Ohne diese regelmäßige Anleitung zu Kontrollen sowie der regelmäßigen Thematisierung der unbedingt ganz strikt und regelmäßig gern Medikamenteneinnahme wäre ein Entgleiten der HIV-Infektion sehr wahrscheinlich und die Prognose schnell lebensbedrohlich schlecht. Es sei medizinisch notwendig, in einem Umfeld mit sicheren hygienischen Bedingungen zu leben und die Bereitstellung einer gesunden Mischkost mit möglichst viel frischer und vielfältiger Nahrung zu sichern, um die Prognose der HIV-Infektion zu stabilisieren. Eine psychologische Anbindung an den [REDACTED] sei sehr lange erfolgt und erscheine aus dortiger Sicht auch weiterhin empfehlenswert. Die gesundheitliche Situation der Klägerin sei nicht als stabil einzuordnen.

Unter dem [REDACTED]2021 berichtet das [REDACTED] durch die psychologische Psychotherapeutin [REDACTED] zur Klägerin, es bestünden die Diagnosen einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig limitiert, und eine HIV-Infektion. Die Klägerin werde regelmäßig in der Ambulanz des [REDACTED] behandelt. Ihr gehe es seit der Behandlung besser. Die Klägerin erfülle aber weiterhin deutlich die Kriterien einer PTBS. Weiterhin müsse davon ausgegangen werden, dass die erreichte Stabilisierung nur

durch eine weitere psychosoziale Begleitung und psychiatrische Behandlung sowie die subjektiv empfundene Sicherheit in Deutschland aufrechterhalten werden könne. Die Klägerin habe berichtet, während ihrer Zeit bei dem Mann in Deutschland habe sie ein Medikament bekommen, wonach ihr „leicht“ gefallen sei, was sie habe mitmachen müssen. Unter dem Einfluss habe sie nichts mehr gefühlt und sich danach kaum an das Geschehen erinnert. Wie oft sie zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden sei, habe sie auf Befragen nicht mehr sagen können. Ergänzend führt [REDACTED] unter dem [REDACTED].2022 aus, die Diagnose der PTBS basiere nicht ausschließlich auf den Angaben der Klägerin. Zum einen zeige sich bei Schilderung erlebter Traumata und aktueller Symptomatik erlebnisorientiert eine starke Erregung, zum anderen sei die Diagnose zusätzlich durch international standardisierte testpsychologische Diagnostik abgesichert worden, wobei es keine Widersprüche zu den Schilderungen während der Exploration gegeben habe. Sie führe die durchgeführten Testungen und Ergebnisse für die Klägerin im Einzelnen an. Im Gesprächsverlauf sei nicht der Eindruck entstanden, dass die Klägerin bewusst die geschilderten Erlebnisse und Symptome konstruiert und sich dabei in Widersprüche verwickelt habe. Die Beantwortung der gestellten Fragen sei erfolgt, abgesehen von sachlich begründeten, auf die Pathologie der Störung zurückzuführenden Verzögerungen, jeweils prompt und nicht taktierend oder intentional. In den Gesprächen hätten sich mehrmals reale Belastungssymptome bei der Konfrontation mit Triggerreizen (zum Beispiel bei der Thematisierung des Traumas) gezeigt. Ausmaß und Qualität dieser Symptome erschienen kongruent mit den von der Klägerin geschilderten Erlebnissen. Sie sei zwar keine Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, jedoch approbierte psychologische Psychotherapeutin. Diese Ausbildung sei als mindestens gleichwertig hinsichtlich des Wissens über die infrage stehenden Störungsbilder anzusehen. Ihre Promotion habe sie dem Thema der Behandlung und Integration traumatisierter Flüchtlinge gewidmet. Zusätzlich verfüge sie sowohl durch ihren und zwölfjährige Berufstätigkeit im Bereich der transkulturellen Psychotherapie (2010-2020 am [REDACTED], dort federführende Durchführung der Frühdiagnostik für Bewohner [REDACTED]) und seit 2020 bei [REDACTED] sowie zahlreiche einschlägige Fortbildungen in Bereich Psychotraumatologie über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten, um die infrage stehenden Störungsbilder diagnostizieren zu können. Auch freiberuflich sei sie immer wieder tätig als Gutachterin gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2021 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung ihres Vorbringens auf den angefochtenen Bescheid. Der vorgelegte Befundbericht des [REDACTED] vom [REDACTED] 2021 sei nicht geeignet, die Annahme, dass der Klägerin bei ihrer Rückkehr nach Sambia eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben drohen könne, zu festigen. Es sei nicht ansatzweise ersichtlich, worauf die Diagnosen posttraumatische Belastungsstörung, rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig limitiert, beruhten und es fehle an einem Verweis auf die die Diagnosen begründenden fachärztlichen

Atteste. Sie beruhen offensichtlich ausschließlich auf den Angaben der Klägerin selbst. Zudem sei der Befundbericht nicht von einem Facharzt verfasst worden. Somit entspreche dieser nicht ansatzweise den Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung, womit sich eine weitere Auseinandersetzung mit ihnen erübrige.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch darauf, dass diese ihr die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt. Der dem entgegenstehende Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2021 ist rechtswidrig und deshalb im angefochtenen Umfang in seinen Ziffern 1 und 3 bis 6 aufzuheben (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II Seite 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn sich die Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Gesichtspunkte. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 – Qualifikationsrichtlinie – (ABl. L 337/9) ist hierbei die Tatsache,

dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird, setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09, juris Rn. 21). Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-)Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt bei alledem dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.1988 – 9 C 32/87; BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90, jeweils zitiert nach juris). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet dabei die Pflicht der Gerichte zur Aufklärung des Sachverhalts ihre Grenze dort, wo das Klagevorbringen des Klägers keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet. Lässt der Kläger es an der Schilderung eines zusammenhängenden und in sich stimmigen, im wesentlichen widerspruchsfreien Sachverhalts mit Angabe genauer Einzelheiten aus seinem persönlichen Lebensbereich fehlen, so bietet das Klagevorbringen seinem tatsächlichen Inhalt nach keinen Anlass, einer daraus hergeleiteten Verfolgungsgefahr näher nachzugehen (BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989 – 9 B 405/89, juris Rn. 8). Es ist auch von Verfassungs wegen unbedenklich, wenn ein in wesentlichen Punkten unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen ohne weitere Nachfragen des Gerichts unbeachtet bleibt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90, juris Rn. 14 ff.). Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 – 9 C 109.84, zitiert nach juris).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Gemessen an diesen Vorgaben, steht der Klägerin ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zur Seite.

Anders als das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im angefochtenen Bescheid hält der Einzelrichter das Vorliegen einer sozialen Gruppe im Sinne der vorgenannten Vorschriften in der Form für gegeben, als die Klägerin in Sambia seit ihrem 12. Lebensjahr bis zu ihrer Ausreise von Zwangsverheiratung bedroht gewesen ist und sich seitdem bis zu ihrer Ausreise entfernt von ihrer Großfamilie und als zu dem alleinerziehende Mutter eines unehelichen Kindes, welches sie im [REDACTED], also mit sechzehneinhalb Jahren bekommen hatte, stigmatisiert durch die umgebende Gesellschaft durch den Verkauf von Früchten und die Hilfe der Eltern einer Freundin über Wasser halten musste. So zweifelt bereits das Bundesamt das vollumfänglich nachvollziehbare Vorbringen der Klägerin zu ihrem Schicksal in Sambia im angefochtenen Bescheid nicht an. Auch das von der Klägerin in ihren Anhörungen ausführlich geschilderte weitere Geschehen, welches sie zum Opfer von Menschenhandel verbunden mit sexueller Ausbeutung in Gestalt von Zwang zu sexuellen Handlungen gegen ihren Willen bzw. durch medikamentöse Ausschaltung ihres Willens gemacht hat, hält bereits das Bundesamt – wie der Einzelrichter – für glaubhaft dargelegt.

Die Klägerin war – entgegen der Auffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im angefochtenen Bescheid, der vor der klarstellenden, im Folgenden ausführlich dargestellten Entscheidung des EuGH ergangen ist, mithin Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 6 AsylG ausgesetzt. Diese Verfolgung knüpft an ein asylerbliches Merkmal an, so dass der Anwendungsbereich des §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG eröffnet ist. Entziehung von Zwangshe und Menschenhandel treffen die Klägerin als Angehörige einer sozialen Gruppe im Sinne der genannten Vorschriften. Das Gericht folgt der aktuellen Rechtsprechung des EuGH, der in seinem Urteil vom 16.01.2024 –C 621/21 -, zitiert nach juris ausgeführt hat:

Rn. 40

„Was insbesondere den Grund der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ betrifft, ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Abs. 1, dass eine Gruppe als „bestimmte soziale Gruppe“ gilt, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Erstens müssen die Mitglieder der betreffenden Gruppe zumindest eines der folgenden drei Identifizierungsmerkmale teilen, nämlich „angeborene Merkmale“ oder „einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann“, oder „Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung ..., die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“. Zweitens muss diese Gruppe im Herkunftsland eine „deutlich abgegrenzte Identität“ haben, „da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“.

Rn. 41

Zudem wird in Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Abs. 2 u. a. erläutert, dass „[g]eschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, ... zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt [werden]“. Diese Bestimmung ist im Licht des 30. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2011/95 zu lesen, wonach die geschlechtliche Identität mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen kann, wie z. B. Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungenen Schwangerschaftsabbrüchen.

Rn. 49

Was zweitens die in Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 vorgesehene und in Rn. 40 des vorliegenden Urteils wiedergegebene erste Voraussetzung für die Identifizierung einer „bestimmten sozialen Gruppe“ betrifft, nämlich mindestens eines der drei in dieser Bestimmung genannten Identifizierungsmerkmale zu teilen, ist festzustellen, dass die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, ein angeborenes Merkmal darstellt und daher ausreicht, um diese Voraussetzung zu erfüllen.

Rn. 51

In Anbetracht der Angaben in der Vorlageentscheidung ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass Frauen sich einer Zwangsehe entzogen haben oder verheiratete Frauen ihre Haushalte verlassen haben, als „gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann“, angesehen werden kann.

Rn. 52

Was drittens die zweite Voraussetzung für die Identifizierung einer „bestimmten sozialen Gruppe“ angeht, die sich auf die „deutlich abgegrenzte Identität“ der Gruppe im Herkunftsland bezieht, ist festzustellen, dass Frauen von der sie umgebenden Gesellschaft anders wahrgenommen werden können und in dieser Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität insbesondere aufgrund in ihrem Herkunftsland geltender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen zuerkannt bekommen können.

Rn. 53

Diese zweite Voraussetzung für die Identifizierung wird auch von Frauen erfüllt, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, wie eines der in den Rn. 50 und 51 des vorliegenden Urteils genannten, wenn die in ihrem Herkunftsland geltenden sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen dazu führen, dass diese Frauen aufgrund dieses gemeinsamen Merkmals von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden.

Rn. 57

Folglich können Frauen insgesamt als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 zugehörig angesehen werden, wenn feststeht, dass sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind.

Rn. 58

Wie der Generalanwalt in Nr. 79 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, können Frauen, die eine Zwangsehe ablehnen, in einer Gesellschaft, in der eine solche Praxis als eine soziale Norm angesehen werden kann, oder Frauen, die eine solche Norm brechen, indem sie diese Ehe beenden, als Teil einer sozialen Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität in ihrem Herkunftsland angesehen werden, wenn sie aufgrund solcher Verhaltensweisen stigmatisiert werden und der Missbilligung durch die sie umgebende Gesellschaft ausgesetzt sind, was zu ihrem sozialen Ausschluss oder zu Gewaltakten führt.

Rn. 59

Fünftens hat der betreffende Mitgliedstaat bei der Beurteilung eines auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gestützten Antrags auf internationalen Schutz zu prüfen, ob die Person, die sich auf diesen Verfolgungsgrund beruft, im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 in ihrem Herkunftsland wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe „begründete Furcht“ vor Verfolgung hat.

Rn 61

Zu diesem Zweck sollten, wie in Rn. 36 Ziff. x der Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz Nr. 1 ausgeführt wird, Informationen über das Herkunftsland eingeholt werden, die für Anträge von Frauen auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus von Bedeutung sind, zum Beispiel über die Rechtsstellung der Frau, ihre politischen Rechte, ihre bürgerlichen und wirtschaftlichen Rechte, die kulturellen und sozialen Sitten und Gebräuche des Landes und die Folgen, wenn sich eine Frau darüber hinwegsetzt, das Vorhandensein grausamer traditioneller Praktiken, Häufigkeit und Formen von Gewalt gegen Frauen und wie Frauen davor geschützt werden, die für solche Gewalttäter vorgesehenen Strafen und welche Risiken eine Frau möglicherweise erwarten, wenn sie in ihr Land zurückkehrt, nachdem sie einen solchen Antrag gestellt hat.

Rn. 62

Nach alledem ist auf die ersten drei Fragen zu antworten, dass Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen ist, dass je nach den im Herkunftsland herrschenden Verhältnissen sowohl die Frauen dieses Landes insgesamt als auch enger eingegrenzte Gruppen von Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, als „einer bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden können, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann.

Rn. 69

Eine solche Auslegung wird auch durch Rn. 21 der Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz Nr. 1 bestätigt, in der es heißt: „Wenn die Gefahr der Verfolgung, die mit einem der [Gründe nach der Genfer Flüchtlingskonvention] in Beziehung steht, von einem nichtstaatlichen Akteur ausgeht (z. B. dem Ehemann, dem Partner oder einem anderen nichtstaatlichen Akteur), ist der kausale Zusammenhang gegeben, gleichgültig, ob das Fehlen von staatlichem Schutz mit [der Genfer Flüchtlingskonvention] in Verbindung gebracht werden kann oder nicht. Umgekehrt ist der kausale Zusammenhang auch dann hergestellt, wenn das Verfolgungsrisiko durch einen nichtstaatlichen Akteur in keiner Beziehung zu einem Konventionsgrund steht, aber die Unfähigkeit oder mangelnde Bereitschaft des Staates, Schutz zu bieten, auf einem Konventionsgrund beruht.“

Rn. 70

Nach alledem ist auf die vierte Frage zu antworten, dass Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen ist, dass es, wenn eine antragstellende Person angibt, in ihrem Herkunftsland Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu befürchten, nicht erforderlich ist, eine Verknüpfung zwischen einem der in Art. 10 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Verfolgungsgründe und solchen Verfolgungshandlungen festzustellen, wenn eine solche Verknüpfung zwischen einem dieser Verfolgungsgründe und dem Fehlen von Schutz vor diesen Handlungen durch die in Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Akteure, die Schutz bieten können, festgestellt werden kann.“

Als Frau, die sich einer Zwangsehe entzogen hat und stigmatisiert von der sambischen Mehrheitsgesellschaft in die Hände von Menschenhändlern gelangt ist, und einem Land wie Sambia, in dem gegen Zwangsehen und die als „traditionell“ angesehene Ausgrenzung nicht vorgegangen wird (vgl. z. B. Briefing Notes, BAMF vom 11.03.2024, S. 5: Versagen der Regierung von Sambia wird ein Versagen beim Schutz der Menschenrechte von Frauen im informellen und grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt), ist die Klägerin als Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe anzusehen. Der sambische Staat ist, wie nachfolgend zu zeigen ist, nicht willens und nicht zuletzt wegen fehlender Ressourcen nicht in der Lage, auch nur ansatzweise effektiv gegen derartige familienbezogene soziale Missstände vorzugehen, so dass auch ein Verfolgungsakteur im Sinne von § 3 c Nr. 3 AsylG gegeben ist.

So führt das US-Außenministerium (Trafficking in persons – Zamba, Report 2022 vom 15.06.2023 S. 3 f.) unter Benennung einzelner Fälle zusammengefasst aus, dass die Regierung zwar Verbesserungen bei der Verfolgung von Menschenhandel zu erzielen versucht und zum Beispiel die Gefängnisstrafen auf 20 Jahre für Erwachsene und auf 30 Jahre für Kinder als Opfer festgelegt hat, es dabei aber bei den vorgelegten Bilanzen zum einen keine klare Trennung zwischen Menschenhandel und dem Schmuggel von Migranten gibt, und zum anderen die Zusammenarbeit mit internationalen, regionalen und Nichtregierungsorganisationen gerade erst im Aufbau begriffen ist. Die Ausbeutung von Frauen (und Kindern) im Rahmen des Menschenhandels ist nach diesem Bericht (aaO., S. 7 f.) in Sambia weiterhin an der Tagesordnung. Dabei werden aufgrund gesellschaftlicher Akzeptanz die Ausbeutungspraktiken häufig nicht als solche bezeichnet.

Gemäß dem Jahresbericht 2022 von Amnesty International (vom 28.03.2022) waren im 1. Quartal 2022 deutlich mehr Personen (zu rund drei Viertel Frauen und Mädchen) von der Polizei gemeldeter sexueller Gewalt betroffen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass es zwar staatliche Bemühungen gibt, gegen den

Menschenhandel vorzugehen, dies allerdings insgesamt unter dem Vorbehalt steht, dass das sambische Parteiensystem instabil ist und raschem Wechsel unterliegt was mit starken Schwankungen der Wählermeinungen einhergeht (vgl. Bertelsmann-Stiftung Sambia, PTI 2022, vom 01.01.2022, S. 14).

Aus den vorliegenden Quellen ist nicht erkennbar, dass Sambia neben den Versuchen, den Menschenhandel in den Griff zu bekommen, effektive Anstrengungen unternehmen, um gegen die in der sambischen Gesellschaft tief verwurzelte Tradition der Zwangsehe vorzugehen. Das VG Ansbach (VG Ansbach, U. v. 06.09.2022 – AN 4 K 20.30014, S. 14-16) führt insoweit aus:

<<Vor allem in ländlichen Gebieten sind Früh- und Zwangsehen weit verbreitet. Die Regierung, Parlamentarier, zivilgesellschaftliche Organisationen und Geldgeber arbeiten zusammen, um Früh- und Zwangsehen zu bekämpfen. Einige örtliche traditionelle Anführer hoben Früh- und Zwangsehen auf und schickten die Mädchen, die aus solchen Ehen befreit wurden, in die Schule (United States, Department of State, Zambia 2021 Human Rights Report, S. 26).

Sambia hat ein duales Rechtssystem mit Gewohnheitsrecht und kodifiziertem Recht, die neben einander bestehen und Angelegenheiten in Bezug auf Land, Eigentum, Verträge und persönliche Beziehungen wie Heirat, Scheidung und Erbfolge regeln. Das "Gewohnheitsrecht" bezieht sich auf die Gewohnheitsrechte der verschiedenen ethnischen Gruppen in Sambia und wurde nicht kodifiziert. In Sambia werden drei Arten von Ehen anerkannt: Ehen nach dem Common Law, Ehen nach Gewohnheitsrecht und Ehen nach dem Marriage Act. Ehen, die nach dem Marriage Act geschlossen werden, werden registriert und sind monogam. Ehen, die nach Gewohnheitsrecht geschlossen werden, werden nicht registriert und erlauben Polygamie. Das Gewohnheitsrecht wird in der Regel von den Gerichten eingehalten, es sei denn, es verstößt gegen die Verfassung oder das kodifizierte Recht. So wurde z.B. der Brauch der Tonga, eine Frau zu entführen, um sie zur Heirat zu zwingen, als legitim angesehen, aber die Gerichte befanden diese Praxis als "verwerflich und folglich nichtig". Das Gewohnheitsrecht erlaubt Eltern für ihre Kinder Ehen zu arrangieren, „solange dies nicht eine Zwangsheirat für eine der Parteien der Ehe darstellt. Wenn dies der Fall ist, kann das Gericht erklären, dass die Ehe gegen die natürliche Gerechtigkeit und die Moral verstößt und nicht erlaubt ist">>.

Anhaltspunkte dafür, dass davon betroffene Mädchen und Frauen effektive Hilfe vom Staat oder von ihm unterstützten Organisationen erlangen könnten, wenn sie – wie die Klägerin – nach abgebrochenen Schulbesuch und ohne hinreichende Kenntnis ihrer theoretisch bestehenden Rechte von Zwangsverheiratung bedroht sind, sind nicht ersichtlich. Vielmehr bleibt es für die offiziellen Stellen offenbar auch hier ohne die explizite auf entsprechenden Kenntnissen beruhende Einforderung der vorstehend beschriebenen Rechte durch die durch Zwangsheirat bedrohten Frauen dabei, dass man solche innerfamiliären Angelegenheiten nicht zum Gegenstand von Verwaltungshandeln oder gar strafrechtlicher Ermittlungen macht. Nach dem Eindruck, den der Einzelrichter in der mündlichen Verhandlung von der extrem zurückhaltend und scheue auftretenden Klägerin gewonnen hat, erscheint es ausgeschlossen, dass die Klägerin auch nur ansatzweise – selbst bei Kenntnis der Möglichkeit, staatliche Gartenorgane durch selbstbewusstes Auftreten davon zu überzeugen, sich in die Familientraditionen einzumischen, zu einer solchen Einforderung ihrer Rechte in der Lage wäre. Demzufolge wird jedenfalls die Klägerin insoweit keinen Schutz vom sambischen Staat erlangen.

Insgesamt besteht in Sambia eine weitreichende gesellschaftliche Akzeptanz der Zwangsehe. Der Staat bietet jedenfalls im Einzelfall der Klägerin nicht den von § 3 c Nr. 3 AsylG vorausgesetzten effektiven und umfassenden Schutz dagegen.

Auf internen Schutz im Sinne von § 3 e AsylG kann die Klägerin nicht verwiesen werden. Sie ist in ihrer Heimat ohne familiäre Unterstützung nicht ansatzweise in der Lage, sich ihr wirtschaftliches Existenzminimum zu sichern. Insoweit kann die Klägerin auch nicht auf ihre Schwester verwiesen werden, bei der derzeit ihr 2011 geborener Sohn lebt, denn bei einer Rückkehr zu dieser Schwester müsste die Klägerin ihr zur Plausibilisierung ihres seit der

Ausreise erlittenen Schicksals offenbaren, dass sie Opfer von Menschenhandel mit der Folge von Zwangsprostitution geworden ist. Das hätte genauso zwangsläufig zur Folge, dass ihre Schwester der Klägerin nicht etwa helfen, sondern jede Unterstützung verweigern und ihr mit großer Wahrscheinlichkeit auch ihren Sohn vorenthalten würde. Jedenfalls aber wäre die (überdies gesundheitlich stark durch eine nicht stabil eingestellte HIV-Infektion und den Zustand nach einer Hepatitis B-Infektion körperlich sowie gemäß der vorgelegten und im Tatbestand dieser Entscheidung umfassend wiedergegebenen ■■■-Stellungnahme auch psychisch stark beeinträchtigte) Klägerin vollkommen auf sich allein gestellt und angesichts der schwierigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation für alleinstehende Frauen in Sambia nicht in der Lage, die für ihr Überleben notwendigen Essenzialia zu erreichen, ohne in eine menschenrechtswidrige Zwangslage durch sexuelle oder andere Ausbeutung zu gelangen.

Nach dem Vorstehenden kann die Frage dahinstehen, ob die nunmehr ■■■-jährige Klägerin bei einer Rückkehr nach Sambia weiterhin von FGM bedroht wäre, wovon angesichts der nach ihrer Schilderung in ihrer Familie herrschenden Tradition auszugehen sein dürfte, demgegenüber steht jedoch die vorstehend dargelegte Notwendigkeit für die Klägerin bei einer Rückkehr gerade dorthin nicht zu gehen, sodass insoweit ein sozialer Druck zur Durchführung von FGM jedenfalls nicht beachtlich wahrscheinlich ist. Belastbare aktuelle Erkenntnisse darüber, wie verbreitet FGM in Sambia ist, liegen nicht vor (vgl. z. B. United Nations Population Fund; <https://www.unfpa.org/data/fgm/ZM>, aufgerufen am 10.04.2024, ohne Angaben). Lediglich aus einer alten Studie ergibt sich ein geringes Vorkommen bezogen auf Sambia insgesamt (UNICEF, Female Genital Mutilation/Cutting: A statistical overview and exploration of the dynamics of change, Juli 2013, S. 120; Terre Des Femmes, Weibliche Genitalverstümmelung, Sambia, Dezember 2019: Zambia Sexual Behaviors Surveys (1998-2009) ergab, dass die Prävalenz von weiblicher Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren im Jahr 2009 0,7% betrug und in Sambia vorrangig nur in Einwanderergemeinschaften z.B. aus Tansania und Malawi gefunden wird).

Damit liegen für die über Frankreich nach Deutschland gekommene Klägerin die Voraussetzungen vor, die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. In diesem Zusammenhang sind sämtliche dem entgegenstehenden Regelungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

